

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsbehelfsbelehrung



- ✓ jeder Beschluss muss eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf haben
 - bei welchen Gericht ist es einzulegen
 - Form/Frist
 - über Sprungrevision muss nicht belehrt werden (§ 39 FamFG)

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsbehelfsbelehrung



Beispiele für statthafte Rechtsmittel

- ✓ Beschwerde
- ✓ sofortige Beschwerde
- ✓ Einspruch
- ✓ Erinnerung

→ *unterbleibt die Belehrung oder ist fehlerhaft – wird vermutet, dass derjenige Beteiligte ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs einzuhalten*

→ *Amtshaftung möglich*